

Berlin, 11.02.2022

## **Taxonomie für Gas trägt entscheidend zum Klimaschutz bei**

**Künftig klimaneutrale Gaskraftwerke und KWK-Anlagen sorgen für stabile Versorgung und sichern so den Ausbau der volatilen Erneuerbaren ab und ermöglichen den Kohleausstieg. Nachhaltigkeit laut EU-Taxonomie unterstützt diese Investitionen und bildet daher einen wichtigen Baustein für ein klimaneutrales Energiesystem.**

1. Die Erreichung der Klimaziele bis 2045 beinhaltet zwingend eine **Defossilisierung des Energiesystems**. Daher dürfen auch Gas-Kraftwerke und Gas-KWK-Anlagen nicht als langfristig fossile Erzeugungsanlagen geplant und betrieben werden. Schon ab Ende der 2020er Jahre sollten aus Sicht des VKU keine Anlagen mehr in Betrieb gehen, die nicht auf eine Umrüstung für den Einsatz von 100 % Wasserstoff vorbereitet sind (**H2-ready** – s. dazu auch die Definition der Verbände BDEW, VKU und VDMA). Die kommunalen Stadtwerke richten ihre Planungen darauf aus und verfolgen vielerorts sogar noch ehrgeizigere Planungen.
2. Angesichts von Kernenergie- und Kohleausstieg sowie mehrjährigen Realisierungszeiten sind dafür allerdings **zeitnah Investitionsentscheidungen in Milliardenhöhe** sowohl in klimagerechte Erzeugungsanlagen und als auch in den Aus- und Umbau der Energienetze erforderlich, die die Transformation des deutschen Energiesystems bis 2045 entscheidend prägen werden. Die EU-Taxonomie, die ein **einheitliches Verständnis der Nachhaltigkeit** von wirtschaftlichen Tätigkeiten schaffen soll, ist deshalb ein sehr sinnvolles Instrument, um ausreichend Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken, die dazu beitragen, den Klimawandel effektiv zu bekämpfen, ohne andere Umweltziele zu beeinträchtigen.
3. Die Verwendung gasförmiger Energieträger – derzeit noch Erdgas, später ausschließlich klimaneutrale Gase und vor allem Wasserstoff – stellt eine solche **nachhaltige Wirtschaftsaktivität** dar. Sie ist zur **Erreichung der Klimaneutralität** zwingend erforderlich, vor allem, um den erweiterten und beschleunigten Aus- und Zubau volatiler EE-Anlagen abzusichern. Zu dieser Funktion gehören die Bereitstellung gesicherter Leistung, insb. zur Abdeckung von Spitzenlasten im Strom- und Wärmebereich, daneben ergänzende Wärmelösungen mit dauerhaft klimaneutralen Gasen (etwa im Altbaubestand, vollständig oder hybrid) sowie die Übernahme von komplementären Speicher- und Transportfunktionen (Gasnetz als Speicher, Beitrag zur Ableitung von Strom aus Erneuerbaren). In Deutschland soll dies – wie auch im Koalitionsvertrag gefordert – in einem vor Ort abgestimmten Mix unterschiedlicher klimaneutraler Energieformen auf der Basis kommunaler Wärmeplanungen umgesetzt werden. **Eine praktikable und sozialverträgliche Alternative zu gasförmigen Energieträgern ist nicht ersichtlich.**
4. Umso mehr ist der **Vorschlag der EU-KOM** grundsätzlich zu **begrüßen**, Erdgas als nachhaltige Übergangstechnologie i. S. der Taxonomie anzuerkennen. Hiervon geht

zunächst das wichtige Signal aus, dass die Nutzung von Erdgas im Hinblick auf den schrittweisen zu vollziehenden Umstieg auf klimaneutrale gasförmige Energieträger (darunter insbesondere Wasserstoff) mit den Klimazielen im Einklang steht. Mit dem Verweis auf Wasserstoff-Readiness wird zugleich dokumentiert, dass klimaneutrale Gase mit ihrer Infrastruktur auch langfristig zu einem dekarbonisierten Energiesystem beitragen können und müssen.

5. Zwar führt die Aufnahme von Gasaktivitäten in die Taxonomie zu einer grundsätzlichen Anerkennung von Gas als nachhaltige Übergangsaktivität. Allerdings sind die Vorgaben und **Restriktionen des Kommissions-Entwurfs i. T. so eng gefasst**, dass sie unnötig hohe und klimapolitisch nicht sinnvolle Hürden für Finanzierungen errichten. Dies betrifft insbesondere unrealistisch **hohe Treibhausgasemissions-Grenzwerte** für die im Übergang notwendige Erdgasnutzung, die **Schlechterstellung von KWK-Anlagen**, zum gesetzten Zeitpunkt Anfang 2026, 2030 und 2036 noch **nicht erreichbare Quoten an klimaneutralen Gasen**, der fehlende Bezug zur Verfügbarkeit von klimaneutralem Wasserstoff sowie standort- und kapazitätsbegrenzende Maßgaben.
6. Diese **restriktiven Vorgaben** müssen zumindest **deutlich gelockert** werden. Dies gilt zunächst für die auch in der Form eines Emissionsbudgets zu gering bemessenen THG-Grenzwerte. Realistisch erscheinen hier 820 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro kW Gesamtleistung. KWK-Anlagen sollten dabei ebenfalls über die gesamte Laufzeit gerechnete Emissionsrechte flexibel nutzen dürfen. Außerdem müsste auf feste, angebotsseitig kaum zu erreichende Quoten für die Beimischung von klimaneutralen Gasen verzichtet werden. Mindestens aber sollte die Erreichung dieser Vorgaben von der marktmäßigen Verfügbarkeit von klimaneutralen Gasen abhängig sein. Schließlich sollte der Zubau von Erzeugungsanlagen, die bei Genehmigung zu 100% Wasserstoff-ready sind, keinerlei standortbezogenen oder kapazitätsmäßigen Begrenzungen unterliegen. Dies gilt insbesondere für Fernwärme und KWK-Anlagen. Andernfalls droht eine klimapolitisch nicht gewollte Begrenzung solcher klimaförderlichen Investitionen.
7. Die Taxonomie begründet an sich keinen Genehmigungsvorbehalt für Investitionen in Gaskapazitäten. Entsprechende Vorhaben können daher theoretisch auch ohne Anerkennung als nachhaltige Wirtschaftsaktivität weiterhin in Angriff genommen und finanziert werden. Sofern aber die entsprechenden Kriterien aufgrund ihrer Restriktionen nicht einzuhalten sind, wären die Unternehmen in Ermangelung des Nachhaltigkeits Siegels und der davon abhängigen Zugänge zum Finanzmarkt auf umso **höhere staatliche Förderung bzw. verlässliche Marktbedingungen** angewiesen. Nicht umsonst sind derzeit Gaskraftwerke mit weniger als 4 GW Gesamtleistung im Bau. Zwischen 15 und 40 GW Netto-Zubau bis 2030 werden indes zur Absicherung der Energiewende als erforderlich angesehen. Ohne praktikable Taxonomie-Kriterien und erst recht mit ihrer voranschreitenden Etablierung in der Finanzwelt ist somit sehr zweifelhaft, ob die benötigten Anlagen gebaut würden